

Stellungnahme zum Postulat 32

Vereins-/Freizeitengagements von Erwachsenen aktiv fördern

Selina Frey und Marco Müller namens der GRÜNE/JG-Fraktion, Patricia Almela und Zoé Stehlin namens der SP/JUSO-Fraktion sowie Anna-Lena Beck namens der GLP-Fraktion vom 20. Dezember 2024
Antrag des Stadtrates: Entgegennahme und gleichzeitige Abschreibung, StB 333 vom 21. Mai 2025

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 12. Juni 2025 überwiesen und gleichzeitig abgeschrieben.

Ausgangslage

Die Postulantinnen und der Postulant führen aus, dass arm sein in der reichen Schweiz ausgrenzt. Wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft und mit eigenen Mitteln bestreiten könne, habe Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe. Ziel sei die Befähigung zur Selbsthilfe und die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz. Durch die Sozialhilfe würden Grundbedürfnisse wie Wohnen, Gesundheit, Ernährung, Kleidung und Bildung gesichert.

Auch die Pflege sozialer, zwischenmenschlicher Beziehungen sei ein Grundbedürfnis des Menschen. Als soziale Wesen seien wir darauf angewiesen, uns mit anderen Menschen zu verbinden und in Gemeinschaft zu leben. Soziale Beziehungen wirkten sich auch positiv auf die psychische Gesundheit aus.

Die Postulantinnen und der Postulant gehen auf die derzeit in der Stadt Luzern in der wirtschaftlichen Sozialhilfe geltende Regelung ein, wonach Freizeitaktivitäten (Vereins-/Freizeitengagements) von Kindern bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von Fr. 600.– zulasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Diese Regelung gelte jedoch nur für Kinder und Jugendliche und nicht für erwachsene Personen in der Sozialhilfe.

Gemäss den Ausführungen im Postulat wirke sich ein Vereins-/Freizeitengagement positiv auf die psychische und je nach Aktivität auch auf die physische Gesundheit der Menschen aus. Die positiven Effekte würden nicht nur für Kinder und Jugendliche gelten, sondern seien auch auf Erwachsene übertragbar.

Die Übernahme der Kosten für das Vereins-/Freizeitengagement würde sich nicht nur auf persönlicher Ebene positiv auswirken, sondern könne auch das System der Sozialhilfe entlasten. Durch ein breiteres soziales Netz der Sozialhilfebeziehenden könnten allenfalls leichter neue Arbeitsstellen oder Wohnungen gefunden oder auch andere niederschwellige Hilfen durch die Zivilgesellschaft vermittelt werden.

Die Postulantinnen und der Postulant bitten den Stadtrat zu prüfen, ob auch für erwachsene Personen, die Sozialhilfe beziehen, ein allfälliger Beitrag von Fr. 600.– für Vereins-/Freizeitengagements ausbezahlt werden kann.

Erwägungen

Der Stadtrat teilt die Einschätzung der Postulantinnen und des Postulanten, dass durch ein Vereins-/Freizeitengagement Menschen mit gleichen Interessen zusammengebracht und neue Kontakte geknüpft werden können. Grundsätzlich wirken sich der Aufbau und der Erhalt von sozialen Netzwerken bzw. ein Vereins-/Freizeitengagement positiv auf die psychische und physische Gesundheit eines Menschen aus, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Status.

In den Erläuterungen der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) wird die Zusammensetzung des Warenkorb, der als Grundlage für die Berechnung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) dient, detaillierter definiert. Der Bereich «Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung» umfasst folgende Positionen:

Bücher, Presseerzeugnisse, Papeteriewaren, Sport, Erholung und Kultur (inkl. Vereinsbeiträge), Spielzeug, Gesellschaftsspiele und Freizeitgestaltung, Haustiere und Produkte für deren Haltung. Damit sind die Kosten für Vereins- und Freizeitengagements grundsätzlich abgedeckt.

Der GBL entspricht den alltäglichen Verbrauchsaufwendungen in einkommensschwachen Haushalten und stellt somit das Mindestmass einer auf Dauer angelegten menschenwürdigen Existenz dar. Die Zusammensetzung der Ausgabenpositionen und die Höhe des GBL orientieren sich an einem eingeschränkten Warenkorb an Gütern und Dienstleistungen des untersten Einkommensdezils, d. h. der einkommensschwächsten 10 Prozent der Schweizer Haushalte gemäss Haushaltsbudgeterhebung (HABE) des Bundesamts für Statistik. Auf diese Weise wird erreicht, dass der Lebensstandard von Unterstützten nicht höher ist als derjenige von Haushalten, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, jedoch keinen Anspruch auf Unterstützung haben.

Der GBL liegt allerdings sowohl unter dem Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für die Bemessung von Ergänzungsleistungen zu AHV und IV als auch unter dem von der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums empfohlenen monatlichen Grundbetrag.

Zur Förderung der Integration von Kindern wurden in den Kantonalen Richtlinien des «Luzerner Handbuchs zur Sozialhilfe» ergänzend maximal Fr. 300.– pro Kind und Jahr für eine Freizeitbeschäftigung sowie für die Finanzierung von nicht obligatorischen Schullagern festgehalten. Die städtischen Richtlinien haben diesen Betrag auf Fr. 600.– pro Kind und Jahr erhöht, zuzüglich einmalig Fr. 200.– für notwendige Anschaffungen im Zusammenhang mit dieser Freizeitbeschäftigung. Damit folgen die Sozialen Dienste der SKOS mit dem Fokus, besondere Aufmerksamkeit auf die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu richten.

Zur Förderung der Integration von Erwachsenen können in der Stadt Luzern zusätzlich zu arbeitsintegrativen Massnahmen zur beruflichen und/oder sozialen Integration auch Bildungsmassnahmen zur sozialen Integration im Umfang von max. Fr. 500.– pro Person und Jahr finanziert werden (Situationsbedingte Leistungen, d. h. Leistungen, die die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von unterstützten Personen berücksichtigen. Dazu können nach städtischer Praxis neben Massnahmen wie Aus- und Weiterbildungen auch Massnahmen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung, wie Beiträge für Vereins- und Freizeitengagements, gehören). Damit sollen soziale Teilhabe und die sinnvolle Freizeitgestaltung gefördert werden. Im Sinne einer Förderung des aktiven Freizeit- und Vereinsengagements von Erwachsenen und Annäherung zur Regelung, die bei Kindern und Jugendlichen gilt, sowie im Sinne des vorliegenden Postulats sieht der Stadtrat die Möglichkeit, den Maximalbetrag von heute Fr. 500.– auf Fr. 600.– pro Person zu erhöhen.

Zu erwartende Folgekosten

Für die Freizeitbeschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wurden im Jahr 2024 Fr. 76'500.– aufgewendet. Dabei entfallen die überwiegenden Ausgaben auf die Freizeitbeschäftigung von Kindern und Jugendlichen. Die Anpassung von heute Fr. 500.– auf max. Fr. 600.– für Erwachsene würde entsprechend zu geringen Mehrkosten im vierstelligen Bereich führen.

Fazit

Der Stadtrat schliesst sich den Ausführungen der Postulantinnen und des Postulanten über die positiven Effekte auf Körper und Geist von Vereins- und Freizeitengagements an. Diese sind bei Kindern und Erwachsenen gleichermassen zu beobachten. Ebenso teilt der Stadtrat die Annahme, dass durch ein breiteres soziales Netz der Sozialhilfebeziehenden allenfalls niederschwelligere Hilfe und Unterstützung durch die Zivilgesellschaft möglich wäre und dadurch z. B. der Zugang zu Arbeitsstellen oder Wohnungen verbessert werden könnte.

Gleichzeitig stellt der Stadtrat fest, dass bereits heute Mittel und Möglichkeiten zur Förderung des Vereins-/Freizeitengagements in bescheidenem Umfang bestehen. Die Richtlinien der SKOS berücksichtigen solche Aktivitäten bereits im Grundbedarf. Ergänzend dazu können in der Stadt Luzern Aktivitäten im Bereich der sozialen Integration mit jährlich Fr. 500.– pro Person unterstützt werden. Der Stadtrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen und diesen Betrag mit dem Ziel einer verstärkten Förderung des Vereins-/Freizeitengagements von Erwachsenen um Fr. 100.– auf Fr. 600.– pro Person anzuheben. Der Stadtrat beantragt die gleichzeitige Abschreibung des Postulats.